

LG Braunschweig, Urteil vom 28.1.1997, 9 O 450/96 – *braunschweig.de*

Fundstelle: AfP 1997, 842 = CR 1997, 414 = DVP 1997, 526 m Anm *Vahle* = NJW 1997, 2687 = NJW-CoR 1997, 303, 498

- 1. Auch öffentliche Körperschaften sind gegen eine unbefugte Benutzung ihres Namens im privatrechtlichen Verkehr durch § 12 BGB geschützt. Die Bezeichnung "Braunschweig" ist als Bestandteil einer Domain der Stadt Braunschweig vorbehalten.**
- 2. Wer unter dem Namen "braunschweig.de" kommerzielle Werbung betreibt (zB für Webhosting-Leistungen) und Internet-Seiten weitervermieten will, erweckt den Anschein, die Stadt Braunschweig sei als Namensträgerin im Internet tätig bzw es handle sich um ein Angebot der Stadt.**
- 3. Wer einen ihm nicht zustehenden Namen oder eine Marke im Internet anmeldet, um den Namens- oder Markeninhaber zu behindern oder um ihn zu Geldzahlungen zu zwingen, verhält sich bösgläubig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG.**

Tatbestand

Der Verfügungsbeklagte beantragte im Juli 1996 bei dem für die Bundesrepublik Deutschland zuständigen Deutschen Network-Information-Center (DE-NIC) in Karlsruhe die Registrierung der Internet-Adressen (domain) "braunschweig.de". Beim Internet handelt es sich um ein weltweites Datennetzwerk, das aufgebaut ist, um die Datenübermittlung von jedem beliebigen an das Netz angeschlossenen Rechner an jeden beliebigen anderen Rechner mit Netzwerkzugang zu ermöglichen. Dafür muss jedem angeschlossenen Rechner eine eindeutige "Adresse" zugeordnet werden, die technisch gesehen aus einer in mehreren Untergruppen aufgeteilten Zahlenkombination besteht. Um die Adressen für die Benutzer besser merkbar zu machen, werden alternativ Buchstabenkürzel verwendet, die ebenfalls in einzelne Abschnitte, sogenannte Domains und Subdomains, aufgeteilt sind. Auch für diese Buchstabenkürzel gilt, dass jedem Rechner eine eindeutige Adresse zugeordnet ist. Für die in der Bundesrepublik Deutschland verwandten Adressen wird üblicherweise die Kennzeichnung ".de" zugefügt. Die antragstellende Organisation (Provider) beantragt beim DE-NIC in Karlsruhe die Registrierung einer Domain. Der DE-NIC prüft dann lediglich, ob die gewünschte Adresse bereits vergeben ist. Die Verantwortung für die Beachtung des Namensrechts und für andere rechtliche Folgen aus der Reservierung oder Registrierung eines Domain-Namens liegt dann bei dem jeweiligen Antragsteller. Die Vergabe verläuft nach dem Motto: "First come, first served". Der DE-NIC verwendet jedoch in seinen Hinweisen zum Antrag für deutsche Internetdomains folgende, als wichtig gekennzeichnete Information: "Die antragstellende Organisation ist bei der Wahl des Domain-Namens selbst für die Einhaltung des Namensrechtes verantwortlich. Eventuell auftretende Konflikte mit eingetragenen oder geschützten Namen sind zu beheben. Der Antragsteller versichert, durch den Antrag keine Rechte Dritter wissentlich zu verletzen. Nachdem der Verfügungsbeklagte sich von DE-NIC die Domain braunschweig.de zuweisen ließ, stellte er sein Informationssystem unter dieser Adresse im Netz zur Verfügung. Die Stadt Braunschweig erfuhr etwa Mitte August 1996 davon, dass der Verfügungsbeklagte die Internet-Adresse "braunschweig.de" belegt hatte. Der eine Fahrschule betreibende Verfügungsbeklagte veröffentlichte im Internet eine Homepage mit folgendem Text: "Braunschweig on Internet, Firmen in BS. Kultur, Adressen. Jetzt ist Braunschweig online im Internet. Hier haben Sie alle Möglichkeiten, Ihre Firma zu präsentieren

oder sich hier eine E-Mailbox einrichten zu lassen. Klicken Sie auf das gewünschte Interessengebiet, und schon kommen Sie weiter. Sollten Sie Interesse haben, hier im Internet vertreten zu sein, setzen Sie sich mit uns in Verbindung." Es folgen zwei Telefonnummern des Verfügungsbeklagten.

Mit Schreiben vom 3.9.1996 forderte die Verfügungsklägerin, die ihrerseits die Adresse der Stadt Braunschweig unter "braunschweig.de" bei DE-NIC registrieren lassen wollte, den Beklagten auf, die Nutzung der Internet-Adresse einzustellen. Nach einem Telefonat vom 13.9.1996 setzte die Verfügungsklägerin dem Verfügungsbeklagten mit Schreiben vom 16.9.1996 eine Frist.

Daran entspann sich eine Korrespondenz mit den Prozessbevollmächtigten des Verfügungsbeklagten. Nach weiterer Aufforderung vom 30.9.1996 teilte der Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 18.10.1996 mit, dass er seine Internet-Seiten aus dem Netz entfernt habe, und bat um eine 14tägige Überlegungsfrist. Er bot der Verfügungsklägerin an, die Leitseiten der Stadt zum Selbstkostenpreis in seine Internetadresse einzuspeichern. Noch am 10.12.1996 teilte der Provider des Verfügungsbeklagten, die IS-Internetservice GmbH & Co KG, der Verfügungsklägerin mit, dass die Domain "braunschweig.de" nicht freigegeben werde.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war zu bestätigen, da sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund bestehen.

1. Die Klägerin kann gem. § 12 S. 2 BGB verlangen, dass der Beklagte die weitere Benutzung der Adresse "braunschweig.de" unterlässt und sie für die Nutzung durch die Verfügungsklägerin freigibt.

Durch die Verwendung "braunschweig.de" macht der Verfügungsbeklagte, der den bürgerlichen Namen Busch führt und eine Fahrschule betreibt, vom Namen der Verfügungsklägerin Gebrauch, ohne von ihr dazu ermächtigt zu sein oder aus anderen Rechtsgründen eine Berechtigung zur Führung eines fremden Namens herleiten zu können. Gegen diese unbefugte, widerrechtliche Verwendung des Namens Braunschweig kann sich die Verfügungsklägerin nach § 12 S. 2 BGB wehren, denn auch öffentlichrechtliche Körperschaften sind gegen eine unbefugte Benutzung ihres Namens im privatrechtlichen Verkehr durch § 12 BGB geschützt (BGH GRUR 64, 38 - Dortmund grüßt...; Baumbach-Hefermehl, UWG, 18. Aufl. § 16 Rdnr. 20, LG Mannheim, NJW 1966, 2736, 2737). Dieser Namensschutz umfasst auch die sogenannte Zuordnungswidrigkeit, d.h. Fälle, in denen durch die Namensnennung eine Verbindung zwischen dem Namensträger und Produkten oder Unternehmen suggeriert wird, die in Wahrheit nicht besteht (Müko-Schwerdner, § 12 Rdnr. 105, 108). Dieser Tatbestand geht dem persönlichkeitsrechtlichen Kern des Namensrechts entsprechend über den Bereich der kennzeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr weit hinaus (BGH GRUR 1955, 122; Baumbach-Hefermehl, UWG, 18. Aufl., § 16 Rdnr. 61; Kur, Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace, CR 1996, 590, 593).

Der Verfügungsbeklagte, der unter dem Namen "braunschweig.de" kommerzielle Werbung betreiben will und Internetseiten weitervermieten will, erweckt dadurch, dass "braunschweig.de" ohne weiteren Zusatz von ihm verwandt wird, den Anschein, dass die Stadt Braunschweig als Namensträgerin im Internet tätig werde und Informationen von der Stadt Braunschweig stammen. Der Einwand des Verfügungsbeklagten, dass es auch natürliche Personen gebe, die den Namen Braunschweig führten, ist in diesem Rechtsstreit unerheblich, denn der Verfügungsbeklagte führt diesen Namen nicht. Sein Namensrecht erstreckt sich allein auf den Namen Busch.

Die Anmeldung der Internetadresse unter einem fremden Namen ist mit einer bösgläubigen Markenmeldung im Sinne von § 50 Abs. 1 Markengesetz zu vergleichen. Danach ist eine

Markenanmeldung als bösgläubig anzusehen, wenn dahinter die Absicht steht, einen Dritten am Gebrauch dieser Bezeichnung zu hindern oder den Gebrauch zu erschweren. Dabei ist nicht unbedingt erforderlich, dass der Dritte die fragliche Bezeichnung schon in Benutzung genommen hat, es genügt, dass er beabsichtigt, die Bezeichnung zu benutzen. Erfährt ein Dritter davon und meldet er die fragliche Bezeichnung als Marke an, um den anderen an der geplanten Benutzung zu hindern oder ihn zu Geldzahlungen zu zwingen, so ist dies als bösgläubig im Sinne von § 50 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG anzusehen (vgl. Helm, Die bösgläubige Markenmeldung in GRUR 96, 593, 589). Diese dort entwickelten Grundsätze können auch auf die bösgläubige Verletzung eines Namensrechts durch Anmeldung eines dem Anmeldenden nicht zustehenden Namens im Internet angewandt werden. Auch insbesondere die Erklärung in dem Schriftsatz vom 14.1.1997, mit dem der Vergleich widerrufen wurde, dass sich die Verfügungsklägerin weigere, "an der vergleichsweisen Erledigung der Gesamtauseinandersetzung mitzuwirken", und das Verlangen des Verfügungsbeklagten, dass ihm zur Nutzung Internetseiten eingeräumt werden sollen, zeigt, dass es dem Verfügungsbeklagten darum ging, durch die missbräuchliche Benutzung des Namens Braunschweig wirtschaftlich ihm nicht zustehende Vorteile zu erlangen.

Die Stadt ist auch nicht gehindert, einerseits den Internetzugang "bs.online.com" durch Dritte benutzen zu lassen und sich nur den Internetnamen "braunschweig.de" zu reservieren. Aus der Bezeichnung .com ist für den Nutzer ersichtlich, dass es sich hier um kommerzielle Anbieter aus Braunschweig handelt, während der Internetbenutzer erwartet, unter der Bezeichnung "braunschweig.de" die Stadt Braunschweig mit Informationen über Touristik und kulturelle Angebote und eine Darstellung der Stadt wiederzufinden.

Die erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich schon daraus, dass der Beklagte die in Streit stehende Adresse bis heute nicht gelöscht hat.

2. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Ohne den Erlass einer einstweiligen Verfügung würde das Namensrecht der Verfügungsklägerin für einen nicht unerheblichen Zeitraum gravierend beeinträchtigt.

Die Dringlichkeit ist auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil die Klägerin über einen längeren Zeitraum hinweg Verhandlungen mit dem Verfügungsbeklagten geführt hat und nicht sofort zum Mittel der einstweiligen Verfügung gegriffen hat. Auch bei jemandem, der wie der Verfügungsbeklagte eine Anmeldung einer Internetadresse unter einem fremden Namen vornimmt, konnte die Verfügungsklägerin hier über einen längeren Zeitraum versuchen, mit Verhandlungen den Streit gütlich beizulegen. Die Dringlichkeit entfällt dann nicht, wenn für das Zögern ein sachlicher Grund vorliegt, der insbesondere bei Verhandlungen mit dem Bemühen, eine Sache außergerichtlich beizulegen, angenommen werden kann (vgl. Mellulis, Handbuch des Wettbewerbsprozesses, 2. Aufl., Rdnr. 171). Die Angebote verschiedener Provider, schon im Jahre 1995 und Anfang 1996 für die Verfügungsklägerin eine Internetadresse einzurichten, hindern die Annahme der Dringlichkeit nicht. Diese Frage stellt sich erst ab Kenntnis der Eintragung durch den Verfügungsbeklagten etwa Mitte August 1995.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass in einer Stadtverwaltung die Entscheidungswege länger sind als in einem Wirtschaftsunternehmen und zum anderen es einer Stadt gut ansteht zu versuchen, sich mit ihren Bürgern gütlich zu einigen, ohne sogleich das durchschlagendste Instrument der einstweiligen Verfügung zu benutzen. Auch die von dem Verfügungsbeklagten vorgenommene Hinhaltenaktik, die sich aus seinen gesamten Verhandlungen einschließlich der Abschluss des Vergleichs und dessen Widerruf ergibt, lässt die Dringlichkeit vom August 1996 bis zur Beantragung der einstweiligen Verfügung am 14.11.1996 nicht entfallen. Die einstweilige Verfügung war deshalb zu bestätigen.